

Vertrag zum Schulversuch in Braunschweig

Präambel

Die Vertragsparteien haben sich bei Beginn der Ausbildung zum/zur Müller/in (Verfahrenstechnologe/in in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft) darüber verständigt, zusätzlich zur Berufsausbildung auch die Technikerausbildung an der Deutschen Müllerschule Braunschweig, Fachrichtung – Mühlenbau, Getreide und Futtermitteltechnik - (DMSB) zu durchlaufen. Dazu wurden bereits während der dualen Berufsausbildung Teile der Technikerschulung vorweg genommen. Im Anschluss an die Technikerprüfung besteht die Option, an der WelfenAkademie in Braunschweig den Abschluss Bachelor of Arts zu erwerben. Vorgesehen dafür ist eine Mindestzeit von 2 Jahren, wobei dieser Studiengang ebenfalls dual durchlaufen wird.

Nachdem die Berufsausbildung erfolgreich mit dem Gesellen-/Facharbeiterbrief abgeschlossen wurde, sind die Parteien sich darüber einig, folgenden

Anstellungsvertrag

zu schließen:

Zwischen (Name und Adresse des Arbeitgebers)

.....
.....

- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt –

und

Frau/Herrn (Vor- und Nachname)

..... (Adresse)

.....

- nachfolgend „Arbeitnehmer/in“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am _____.

§ 2 Probezeit

Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. (*Alternativ: Eine Probezeit wird nicht vereinbart, da der Arbeitnehmer diese bereits im Rahmen der Ausbildung absolviert hat.*)

§ 3 Tätigkeit

Der/Die Arbeitnehmer/in wird als _____ eingestellt.

Die ersten zwei Jahre wird sie/er die Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker, Fachrichtung – Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik an der Deutschen Müllerschule Braunschweig (DMSB) durchlaufen. Die Ausbildung gliedert sich in 65 Wochen Ausbildung in der DMSB (entspricht 1.940 Stunden).

Während der unterrichtsfreien Zeit wird die/der Arbeitnehmer/in 15 Wochen im Betrieb des Arbeitgebers eingesetzt.

Weitere 15 Wochen wird die/der Arbeitnehmer/in wegen der bereits erworbenen Hochschulreife von der Ausbildung der DMSB frei gestellt und wird in dieser Zeit beim Arbeitgeber eingesetzt.

Beim Arbeitgeber wird die/der Arbeitnehmer/in in dieser Zeit vor allem mit folgenden Arbeiten beschäftigt:

Sie/Er verpflichtet sich, auch andere zumutbare Arbeiten auszuführen – auch an einem anderen Ort – die seinen Vorkenntnissen und Fähigkeiten entsprechen und die dem Zwecke des Bestehens der Technikerprüfung dienen und nicht mit einer Lohnminderung verbunden sind.

§ 4 Vergütung

Für die Dauer des Besuchs der DMSB bis zum erfolgreichen Abschluss zum Staatlich geprüften Techniker erhält der Arbeitnehmer eine monatliche Vergütung in Höhe von

_____ € brutto.

(Diese sollte sich nach der Ausbildungsvergütung im letzten Ausbildungsjahr richten bzw. leicht darüber liegen. Hier könnten auch Unterbringungskosten in Braunschweig übernommen werden, die dann in § 10 „Vertragsstrafen“ im Falle der vorzeitigen Kündigung zurückgefordert werden.)

Soweit eine zusätzliche Leistung vom Arbeitgeber gewährt wird, ist diese freiwillig und kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, insbesondere bei schlechter wirtschaftlicher Lage sowie Gründen im Verhalten oder in der Person des Arbeitnehmers, mit einer Frist von einem Monat widerrufen oder angerechnet werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtsgratifikation besteht nicht. Wenn eine solche gewährt wird, so handelt es sich um eine freiwillige Leistung, auf die auch bei mehrfacher Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung für die Gewährung einer Gratifikation ist stets, dass das Arbeitsverhältnis am Auszahlungstag weder beendet noch gekündigt ist.

§ 5 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit _____ Stunden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach der betrieblichen Einteilung. *Für die Zeit an der DMSB sind die dortigen Ausbildungszeiten maßgeblich.*

§ 6 Urlaub

Der Urlaubsanspruch beträgt 20 Arbeitstage (*hier sollte der niedrigste zulässige Urlaubsanspruch eingetragen werden, da sonst zuviel Zeit in der betrieblichen Praxis entfiele.*) pro Kalenderjahr – ausgehend von einer 5-Tage-Woche. *Der Urlaub ist so zu nehmen, dass er in die unterrichtsfreie Zeit der DMBS fällt.* Bei Ausscheiden in der 2. Jahreshälfte wird der Urlaubsanspruch gezwölftelt, die Kürzung erfolgt allerdings nur insoweit, als dadurch nicht der gesetzlich vorgeschriebene Mindesturlaub überschritten wird. Die rechtliche Behandlung des Urlaubs richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

§ 7 Krankheit

Ist der Arbeitnehmer infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig, so besteht Anspruch auf Fortzahlung der Arbeitsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber *und der DMSB unverzüglich* mitzuteilen. Außerdem ist vor Ablauf des dritten Kalendertags nach Beginn der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und auch nach dem Ausscheiden, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Nebentätigkeit

Jede entgeltliche oder das Arbeitsverhältnis und *die Technikerschulung beeinträchtigende* Nebenbeschäftigung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

§ 10 Vertragsstrafe

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Arbeitsverhältnis nicht antritt oder das Arbeitsverhältnis vertragswidrig beendet, dem Arbeitgeber eine Vertragsstrafe in Höhe einer halben Bruttomonatsvergütung für einen Vertragsbruch bis zum Ende der Probezeit und einer Bruttomonatsvergütung nach dem Ende der Probezeit zu zahlen. Das Recht des Arbeitgebers, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 11 Kündigung

Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Fünfzehnten oder Ende eines Kalendermonats. Jede gesetzliche Verlängerung der Kündigungsfrist zu Gunsten des Arbeitnehmers gilt in gleicher Weise auch zu Gunsten des Arbeitgebers. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Vor Antritt des Arbeitsverhältnisses ist die Kündigung ausgeschlossen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses freizustellen. Die Freistellung erfolgt unter Anrechnung der dem Arbeitnehmer eventuell noch zustehenden Urlaubsansprüche sowie **eventueller** Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto. In der Zeit der Freistellung hat sich der Arbeitnehmer einen durch

Verwendung seiner Arbeitskraft erzielten Verdienst auf den Vergütungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber anrechnen zu lassen.

§ 12 Verfalls-/Ausschlussfristen

Die Vertragschließenden müssen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten (*oder*: sechs Monaten) nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend machen und im Falle der Ablehnung durch die Gegenseite innerhalb von drei Monaten einklagen.

Andernfalls erlöschen sie. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

§ 13 Zusätzliche Vereinbarungen

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die oben genannten Paragraphen 2 bis 6 und 10 für die Zeit der Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker in der Deutschen Müllerschule Braunschweig gelten. Mit Bestehen der Abschlussprüfung werden die Inhalte dieser Paragraphen neu verhandelt. Der Inhalt der übrigen Paragraphen wird hiervon nicht berührt. Wird im Anschluss an die Technikerprüfung die Option wahrgenommen, an der WelfenAkademie in Braunschweig den Abschluss Bachelor of Arts zu erwerben, verlängert sich dieser Vertrag unter Beibehaltung der §§ 2 bis 6 und 10 für zunächst zwei Jahre. § 3 wird den Anforderungen an den Studiengang angepasst. Hierüber wird eine schriftliche Vereinbarung vor Antritt des Studiums getroffen.

§ 14 Vertragsänderungen und Nebenabreden

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, den Arbeitgeber unverzüglich über Veränderungen der persönlichen Verhältnisse wie Familienstand, Kinderzahl, Adresse, ~~Adresse~~ Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Arbeitnehmer/in